



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Januar 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 94 c)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/67/409)]

67/31. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998, 55/33 W vom 20. November 2000, 57/69 vom 22. November 2002, 61/88 vom 6. Dezember 2006, 63/63 vom 2. Dezember 2008 und 65/49 vom 8. Dezember 2010 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999, 56/412 vom 29. November 2001, 58/518 vom 8. Dezember 2003, 59/513 vom 3. Dezember 2004 und 60/516 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region¹ aus freien Stücken geschlossen wurden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien wirksam dazu beiträgt, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere Terroristen, gelangen,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

hervorhebend, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

¹ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.



in Anbetracht der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009;

2. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der zentralasiatischen Länder, mit den Kernwaffenstaaten weitere Konsultationen über eine Reihe von Bestimmungen des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu führen;

3. *begrüßt* es, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei Arbeitspapiere vorgelegt wurden, nämlich über den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und über die Umweltfolgen des Uranabbaus;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung von drei beratenden Tagungen der Vertragsstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 15. Oktober 2009 in Aschgabat, am 15. März 2011 in Taschkent und am 12. Juni 2012 in Astana, auf denen die zentralasiatischen Staaten gemeinsame Aktivitäten benannten, um die Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und eine Zusammenarbeit mit internationalen Stellen in Abrüstungsfragen herbeizuführen, sowie die Annahme eines Aktionsplans der Vertragsstaaten zur Stärkung der nuklearen Sicherheit, Verhütung der Verbreitung von Kernmaterial und Bekämpfung des Nuklearterrorismus in Zentralasien;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
3. Dezember 2012